

1.5 Gebührenordnung (Satzung) der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert am 20.05.2022, beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Berufskammer erhebt gem. § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch die Kammerversammlung bestimmt, § 5 Abs. 2 i der Satzung. Das Kostendeckungsprinzip ist zu beachten.
- (3) Die Kammerversammlung ist berechtigt, bei Vorlage des Haushaltsplanes die Erhebung bestimmter Gebühren für das laufende Jahr auszusetzen.

§ 2 Gebühren für die Berufsausbildung, Umschulung und Fortbildung

- (1) Für die Eintragung, Verlängerung und Löschung eines Berufsausbildungsverhältnisses sowie jede Änderung seines wesentlichen Inhaltes in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse als auch für die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung gem. § 48 und § 37 BBiG werden Gebühren erhoben.
- (2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gelöscht, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- (3) Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Umschulungsverhältnisse gem. §§ 59, 60 BBiG. Für überbetriebliche Umschulungsverhältnisse werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (4) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung nach § 56 BBiG werden Gebühren erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühren in den Absätzen 1 bis 4 ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

1.5 Gebührenordnung

(6) Tritt der Antragsteller bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, gleich aus welchen Gründen, wird ihm die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erstattet.

§ 3 Seminargebühr

(1) Die Berufskammer erhebt für die Teilnahme an Seminaren eine Gebühr.

(2) Tritt ein angemeldeter Teilnehmer am Seminar bis 14 Tage vor dem Beginn des Seminars von diesem zurück, so hat er nur die halbe Gebühr zu entrichten; bei einem späteren Rücktritt ist die volle Gebühr zu zahlen.

§ 4 Allgemeine Gebühren

(1) Die Kammer erhebt für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten Gebühren:

1. Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers, Praxistreuhanders und Vertreters in den Fällen der §§ 69, 70, 71 und 145 StBerG
2. Schlichtung von Streitigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StBerG
3. Erstellung von Gutachten
4. Mahnungen und Beitreibungen
5. Antrag auf Ausfertigung eines elektronischen Mitgliedsausweises mit Zusatzfunktionen
6. Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten, Anfertigung von Fotokopien, Beglaubigungen und Mehrausfertigungen
7. Zulassung zur Steuerberaterprüfung, Befreiung von der Prüfung, Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung
8. Durchführung der Steuerberaterprüfung
9. Bestellung von Berufsangehörigen, Wiederbestellung von Berufsangehörigen, Antrag auf Syndikustätigkeit nach § 58 Nr. 5 a StBerG
10. Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
11. Anerkennung oder Umwandlung von Berufsausübungsgesellschaften
12. *-gestrichen -*
13. Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG
14. Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG

1.5 Gebührenordnung

15. Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung
16. Anträge auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung
17. Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung nach § 19 der Fachberaterordnung
18. Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG
19. Anträge im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz
(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

§ 5 Weitere Gebühren

Sollten sich im Laufe eines Jahres weitere Tatbestände ergeben, die Kosten verursachen, so kann der Vorstand Gebühren festsetzen. Auf der nächsten ordentlichen Kammerversammlung sind diese Gebühren zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist gegebenenfalls zu ergänzen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller, Begehrende oder Veranlasser der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Für alle mit Ausbildungsverhältnissen regelmäßig zusammenhängenden Gebühren ist Gebührenschuldner der Auszubildende, bei überbetrieblichen Umschulungsverträgen der Umschulungsträger.
- (3) Bei Schlichtungen vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein beschließt der Schlichtungsausschuss der Berufskammer über die Gebührenlastverteilung.

§ 7 Fälligkeit, Beitreibung und Verjährung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Gebühren werden bei Zahlungsverzug angemahnt. Die Mahnung ist kostenpflichtig und löst die entsprechende Mahngebühr aus.
- (3) Rückständige Gebühren und Kosten werden von der Kammer gem. §§ 239 ff. Landesverwaltungsgesetz beigetrieben.
- (4) Der Anspruch der Berufskammer auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend Anwendung.

1.5 Gebührenordnung

§ 8 Genehmigung

Die Gebührenordnung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Gebührenordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sowie im Amtsblatt am 1. August 2022 in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den 2. Juni 2022

Das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
im Auftrage
gez. Ingmar Schulz

Ausfertigungsvermerk:

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 2. Juni 2022 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom 30. Juni 2022 sowie im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den 8. Juni 2022

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Der Präsident
gez. Boris Kurczinski

1.5 Gebührenordnung - Anlage -

Anlage zur Gebührenordnung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.05.2025 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung und des § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgenden Gebühren beschlossen:

I - Gebühren Berufsausbildung, Umschulung und Fortbildung - (§ 2 der Gebührenordnung)

1. Eintragungsgebühr	30,00 €	Für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 01.01.1984 abgeschlossen werden, fallen bis auf gegenteiligen Beschluss der Kammerversammlung keine Gebühren an (Beschluss der 11. Kammerversammlung vom 10.04.1984)
2. Verlängerungsgebühr	10,00 €	
3. Änderungsgebühr	10,00 €	
4. Löschungen	10,00 €	
5. Zulassung und Durchführung der Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG	15,00 €	
6. Zulassung und Durchführung der Abschlussprüfung		
a) gem. § 43 Abs. 1 BBiG	40,00 €	
b) gem. § 45 BBiG	100,00 €	
7. Eintragung eines überbetrieblichen Umschulungsverhältnisses gem. § 35 BBiG	130,00 €	
8. Zulassung und Durchführung der Abschlussprüfung im Rahmen eines überbetrieblichen Umschulungsverhältnisses gem. §§ 62, 43 Abs. 2 BBiG	110,00 €	
9. Zulassungsgebühr zur Fortbildungsprüfung gem. § 56 BBiG	150,00 €	
10. Prüfungsgebühr der Fortbildungsprüfung nach § 56 BBiG		
a) Steuerfachwirt	400,00 €	
b) Fachassistent Lohn und Gehalt	250,00 €	
c) Fachassistent Land- und Forstwirtschaft	250,00 €	
d) Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse	250,00 €	
11. Erteilung einer Zweit- oder Mehrausfertigung des Fachangestelltenbriefes bzw. Fortbildungszeugnisses	20,00 €	

Tritt der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, zurück, dann werden 50% der jeweiligen Prüfungsgebühr erstattet.

1.5 Gebührenordnung - Anlage -

II. - Seminargebühren - (§ 3 der Gebührenordnung)

Die Seminargebühr wird je nach Aufwand und zu erwartender Teilnehmerzahl festgesetzt, sie darf 500,00 € pro Teilnehmer und Tag nicht überschreiten.

III. - Allgemeine Gebühren - (§ 4 der Gebührenordnung)

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1. a) | Bestellung von Berufsangehörigen | 300,00 € |
| b) | Wiederbestellung von Berufsangehörigen | 300,00 € |
| c) | Verleihung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" | 500,00 € |
| d) | <i>-gestrichen-</i> | |
| e) | Ausnahmegenehmigung nach § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG | 300,00 € |
| f) | Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 4 Nr. 1 StBerG | 300,00 € |
| g) | Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Absatz 1 der Fachberaterordnung | 1.000,00 € |
| h) | Anträge auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Absatz 1 der Fachberaterordnung | 400,00 € |
| i) | Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung nach § 19 der Fachberaterordnung | 1.000,00 € |
| j) | Anträge auf Zulassung als Syndikus-Steuerberater nach § 58 Nr. 5 a StBerG | 300,00 € |
| 2. a) | Zulassung zur Steuerberaterprüfung, Befreiung von der Prüfung, Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung | 300,00 € |
| b) | Durchführung der Steuerberaterprüfung | 1.500,00 € |
| 3. | Anerkennung oder Umwandlung von Berufsausübungsgesellschaften | 750,00 € |

1.5 Gebührenordnung - Anlage -

4. Bestellung eines (allgemeinen) Vertreters, Praxisabwicklers oder -treuhänders in den Fällen der §§ 69, 70, 71 und 145 StBerG, je nach Aufwand mindestens jedoch	100,00 €
5. Schlichtung von Streitigkeiten gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 2 + 3 StBerG je nach Aufwand, jedoch mindestens	150,00 €
6. Erstellung von Gutachten entsprechend den jeweils aktuellen Vorschriften des Justizvergütungsentschädigungsgesetzes (JVEG), jedoch mindestens einen Stundensatz von	105,00 €
7. Mahngebühr	15,00 €
8. Beitreibung, zusätzlich für jeden Antrag auf Beitreibung	40,00 €
9. Antrag auf Ausfertigung eines elektronischen Mitgliedsausweises mit Zusatzfunktionen	30,00 €
10. Ersatzausfertigung von Prüfungs-Dokumenten, Anfertigung von Fotokopien, Beglaubigungen, Mehrausfertigungen	20,00 €
11. Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG nach Aufwand, jedoch mindestens für einen Fall durchschnittlicher Schwierigkeit zuzüglich anfallender Kosten für Sonderaufwand	300,00 €
12. a) Genehmigung eines Geldwäschebeauftragten	250,00 €
b) Befreiung von der Dokumentationspflicht der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 Geldwäschegesetz	400,00 €